

Generalbevollmächtigter
Patzlaff, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Firma

„Job Center Berlin Mitte“

Sickingenstr. 70/71

10553 Berlin

Berlin, den 02. Juli 2008

BG-Nummer: 96204BG0043293

Völkerrechtliche und öffentliche Grundsatzklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist an der Zeit Ihnen einige rechtliche Grundlagen aufzuzeigen, da von Ihrer Seite permanent schwere Verbrechen, Menschenrechtsverletzungen, Rassismus und Volksverhetzung gegen deutsche Menschen festzustellen sind.

Auf Grund dieser Umstände und der offenkundigen rechtlichen Lage habe ich die logische Konsequenz gezogen und mich unter Selbstverwaltung gestellt. Dies ist kein einfacher formaler Akt, sondern eine tiefgreifende Entscheidung mit sowohl völkerrechtlichen, wie auch landesrechtlichen Konsequenzen. Dies ist Ihnen offenbar bisher in keinsten Weise bewußt, denn andernfalls würde sich Ihr Handeln anders gestalten. Mit diesem völkerrechtlichen Akt ist eine grundlegende Änderung meines Personenstandes verbunden. Dazu füge ich Ihnen eine entsprechende Abhandlung anbei. Daraus können Sie die Tragweite dieser Veränderung ganz klar ableiten und künftig Ihr Handeln entsprechend anpassen.

Die juristische Person „Thomas Patzlaff“, welche Sie bisher immer angeschrieben haben, bin ich nicht mehr, denn mein Wissensstand verbietet es mir, gegen mich selbst zu handeln. Die damit verbundene Entmündigung und Entrechtung dulde ich nicht mehr länger und teile Ihnen dies daher hiermit explizit mit. Wenn Sie künftig weiterhin lieber eine entrechtete Sache, anstatt eines mit Rechten ausgestatteten Menschen sein wollen, so ist das Ihre Sache, zumindest in so weit, wie Sie mich dabei nicht so behandeln, wie Sie offenbar selbst behandelt werden wollen.

Nach deutschem Recht, welches in der Diktatur NGO BRD GmbH faktisch nicht angewendet wird, bin ich eine natürliche Person, welche mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Dies und die Grundsätze der natürlichen Menschenrechte sind für mich einzig maßgebend. Damit stehe ich der vorgenannten Körperschaft und der von Ihnen

vertretenen Körperschaft exterritorial gegenüber. Ich bin also so zu behandeln wie jeder x-beliebige Mensch, welcher nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist! Dem haben Sie bisher nicht Rechnung getragen und sich damit im Sinne von Rassismus und Volksverhetzung, gegen speziell das deutsche Volk, unangemessen verhalten. Sie sind also aus deutscher Sicht als Verräter / Verräterin oder als Kollaborateur / Kollaborateurin für feindliche Mächte tätig gewesen und vermutlich immer noch tätig.

Das Sie dies vermutlich bisher weitgehend unwissend gemacht haben, mildert in keiner Weise die möglichen Folgen. Eine strafbare Handlung bleibt auch unter der Annahme, daß diese rechtens ist, weiterhin strafbar! Lediglich in Hinblick auf das zuzumessende Strafmaß ist hier eventuell mit einer Berücksichtigung zu rechnen, was aber im Ermessen der urteilenden Stelle liegt. Besser wäre es daher, wenn Sie künftig die aufgezeigten Verhaltensweisen einstellen würden und sich Ihrem Handeln voll bewußt werden. Vorbeugen ist bekanntlich besser als nicht absehbare Folgen zu bewältigen.

Sie sollten sich dabei unbedingt bewußt machen, daß wir uns im Krieg befinden, was einen erheblichen Einfluß auf mögliche Folgen hat. Die Tatsache, daß der Schein unserer heutigen Lebensbedingungen nicht mit den völkerrechtlichen Fakten in Übereinstimmung ist, sollte Sie nicht dazu verleiten, die falschen Schlußfolgerungen zu ziehen. Nur weil gerade mal nicht geschossen wird, ändert sich der völkerrechtliche Status des bestehenden Waffenstillstandes nicht! Dieser kann jeder Zeit und ohne, daß Sie unmittelbar darauf Einfluß nehmen können, geändert werden!!!!

Mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte 1945 wurde nicht der Krieg beendet, sondern die Art der Tötung und Versklavung des deutschen Volkes wurde nur verändert. Wußten Sie, daß die Sieger- und Besatzungsmächte nach dem Waffenstillstand mehr deutsche Menschen umgebracht haben als im Krieg umgekommen sind?! Deutschland, völkerrechtlich korrekt das Deutsche Reich, wurde also nicht vom Nationalsozialismus befreit, sondern viele deutsche Menschen von ihrem Leben. Der Krieg ging immer nur gegen das deutsche Volk und nicht gegen die vorherrschende Ideologie, welche nach wie vor expandiert und gepflegt wird.

Das Kapital, die Elite und ganz besonders die Juristen wurden nicht entnazifiziert und bildeten den Grundstock des heute zu erkennenden 4.ten Reichs, welches in Hinblick auf unmenschliche Grausamkeiten, besonders in seelisch-geistiger Hinsicht, um ein Vielfaches grausamer ist, als es die sogenannten Nazis waren. Hier ist ein Zusammenspiel deutscher und ausländischer ideologischer Kräfte schon seit langer Zeit zu erkennen. Anders ist es nicht zu erklären, daß Hitler, Adolf vom Ausland finanziert wurde. Diese Finanzströme liefen auch während des Krieges weiter!

Dieses unsägliche Spiel läuft auch heute noch weiter, nur unter anderen Bedingungen. Jetzt wird das deutsche Volk gewinnoptimiert ausgebeutet und vernichtet. Ein Krieg hat zu viele Folgekosten, was diesen ineffektiv macht und daher ist man zu einer anderen Gangart übergewechselt. Die Plünderungen laufen heute unter Zuhilfenahme von Teilen der Geplünderten. Sie und Ihresgleichen sind es, die heute im Namen eines falschen Rechtes diese Plünderungen und Grausamkeiten umsetzen. Ungesetzliche Steuern, Bußgelder, Zwangsenteignungen und derartige Maßnahmen sind heute das gewinnträchtige Maß der Dinge. So wurde eine permanente und verdeckte Reparationsleistung etabliert, welche von den Geplünderten selbst auch noch mit einer unverständlichen Härte umgesetzt wird.

Sie arbeiten also im Auftrag und unter den Vorgaben der Sieger- und Besatzungsmächte und nicht eines angeblich souveränen Staates. Das „Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland“ ist ein reines Siegediktat! Es ist Ausdruck von Diktatur und nicht von einer

faktisch nicht zu findenden Demokratie. Das von Ihnen verwendete Scheinrecht ist nicht mit dem deutschen Recht identisch und stellt lediglich eine interne Geschäftsordnung einer NGO dar. NGO steht dabei für eine Nichtregierungsorganisation, welche zwar ähnlich wie ein Staat strukturiert ist aber nicht über die entsprechende Legitimation durch das betroffene Volk verfügt. Die bekannten Wahlen zwischen den Parteien, haben nichts mit einer echten Volkslegitimation zu tun! Hier wird lediglich das KZ-Personal gewählt aber keine staatsrechtlich Relevanten Entscheidungen getroffen! Den permanent zu verzeichnenden Wahlbetrug will ich dabei hier nicht weiter ausführen.

Die NGO BRD GmbH wurde nie vom deutschen Volk gewählt! Der parlamentarische Rat wurde von den Sieger- und Besatzungsmächten eingesetzt und nicht demokratisch gewählt! In allen volksrelevanten Entscheidungen wird das deutsche Volk grundsätzlich übergangen. Es gab noch nie in der Zeit nach 1945 eine Volksabstimmung, von welcher auch nur im Entferntesten eine Legitimation abzuleiten wäre. Die einzige bedingte Ausnahme war die Abstimmung zur 1949er Verfassung der DDR.

Doch die Dreistigkeit kennt bekanntlich keine Grenzen und so hält sich diese Diktatur nicht einmal an die eigene Geschäftsordnung. Vergleichen Sie bitte einmal Ihren „PERSONALausweis“ mit dem zugehörigen Gesetz. Laut Gesetz sollte in Ihrem PERSONALausweis der Familienname stehen. Im PERSONALausweis hingegen finden Sie lediglich die Bezeichnung „Name“, welche somit nicht nur ungesetzlich ist, sondern zugleich auch eine Entmündigung darstellt. Damit wird der Personenstand so geändert, daß zwar noch volle Geschäftsfähigkeit vorhanden ist aber keine Recht(s)fähigkeit mehr! Damit werden die Inhaber von PERSONALausweisen zu juristischen Personen gemacht und vom Subjekt zum Objekt gewandelt. Einen Inhaber eines PERSONALausweises zu schlagen ist also lediglich einer Sachbeschädigung, was durch viele Urteile zu belegen ist. Besonders deutlich wird dies, wenn im konkreten Fall, juristische und natürliche Personen beteiligt sind. Schlägt eine natürliche Person, zum Beispiel ein Mensch mit einem nichtdeutschen Pass eine deutsche Sache (juristische Person), so wird dies mit offenkundig milden Urteilen belegt. Im Umgekehrten Fall kommt es zu sehr heftigen Strafen.

Rein juristisch betrachtet, sind Sie also ein programmierbarer Bioroboter, welcher keinerlei Rechte hat. Dabei wurde die Personenstandsänderung aber so geschickt gemacht, daß Sie trotzdem in der persönlichen Vollhaftung sind!!! Ihre Auftraggeber genießen den Schutz der Diktatur, welcher faktisch von den Erben der Nazijustiz realisiert wird. **Sie** sind mit Ihrer gesamten Sippe in der Vollhaftung und das zeitlich unbegrenzt! **Sie** verüben tatsächlich die zu verzeichnenden Verbrechen und nicht Ihre Auftraggeber!

Die Körperschaft, welche Sie vertreten, ist ja noch nicht einmal in der Lage oder willens sich korrekt auszuweisen. Laut Urteilen von Sozialgerichten handelt es sich dabei um eine „nichtrechtsfähige Personengesellschaft“ und nach anderen Quellen um simple GmbH's. Es werden keinerlei Geschäftsordnungen veröffentlicht und auch die Geschäftsführer halten sich versteckt und sind zu feige sich mit vollständigem Familiennamen zu benennen. Sämtliche Geschäftspapiere verstoßen gegen jedes nur denkbare Recht, denn darauf ist nichts zu erkennen. Weder die Geschäftsform noch die verantwortlichen Personen sind hier zu finden. Von recht(s)wirksamen Unterschriften will ich hier überhaupt nicht erst anfangen.

Ihre Handlungsgrundlage ist vermeintlich das SGB. Dieses ist zunächst ein Bundesgesetz und darf nach der letzten Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 nicht unmittelbar in Berlin angewendet werden, da diese weiterhin darauf bestehen, daß

Berlin kein konstitutiver Bestandteil einer „BRD“ sein darf. Soweit zur angeblichen Souveränität dieser NGO BRD GmbH.

An dieser Stelle wirft sich natürlich die Frage auf, wer den überhaupt „der Bund“ ist, denn das ist nirgendwo definiert! Handelt es sich dabei um den Bund der Ehe oder um einen Geheimbund? Wenn hier die Bundesrepublik Deutschland gemeint wäre, dann müsste das auch überall zu lesen sein, vor allem in Gesetzen, welche zwingend eindeutig sein müssen! Aber diese offenkundige Lüge sei hier nur als Denkansatz erwähnt, denn es gibt genug schwerwiegende Fakten.

Gemäß der BRD-Geschäftsordnung Grundgesetz, ist das SGB unheilbar nichtig, denn es verstößt in unzähligen Punkten gegen Artikel 19 GG und gegen weitere im GG zugesicherten Grundrechte. Damit ist dieses SGB schlicht und ergreifend nichtig und es ist überhaupt nicht relevant. Nach Urteilen der sogenannten „Verwaltungsgerichte“ sind nichtige Gesetze absolut unheilbar nichtig und bedürfen keinerlei Beachtung oder sonstiger Reaktion!

Genau genommen ist das GG seit 1990 selbst nichtig, da diesem zu dieser Zeit der Geltungsbereich entfernt wurde und im Rahmen einer Fälschung, durch einen völlig wesensfremden Artikel ersetzt wurde, dem heutigen Artikel 23 GG. Auch die anderen Hauptgesetzwerke wie das GVG, die StPO und die ZPO sind mittlerweile nichtig und so existiert kein einziges BRD-Gesetzwerk mehr, welches überhaupt eine rechtliche Wirkung entfalten könnte. Daher wurde parallel zu diesem vermeintlich öffentlichem Recht ein inoffizielles, internes Recht etabliert, welches über die Justizministerien nur an die Juristen herausgegeben wird und welches faktisch das offizielle Recht schon seit langer Zeit übersteuert. Dieses inoffizielle Recht ist direkter Ausfluß der Besatzungssituation und wird hauptsächlich von den „Drei Mächten“ und dabei hauptsächlich von den USA gesteuert. Mittlerweile ist es auch offenkundig, denn gewisse amerikanische Anwälte, welche meist in Berlin ansässig sind, machen den größten Teil der sogenannten Gesetze, heute „im Auftrag“ der Bundesregierung.

Die Geschäftsordnung der NGO BRD GmbH ist aber weitgehend unabhängig von völkerrechtlichen Vorgaben und nach neuen völkerrechtlichen Betrachtungen ist auch eine Diktatur eine anerkannte Regierungsform. Von sonstigen Erwägungen abgesehen, ist aber eine Geschäftsordnung einer NGO immer nur für die Mitglieder einer solchen zuständig und da klemmt es gewaltig. Die NGO BRD GmbH ist leider keine „normale“ NGO, sondern arbeitet im Auftrag der obersten Regierungsgewalt, der Militärregierung. Da unser Land, wie bereits erwähnt ein KZ oder Kriegsgefangenenlager ist, ist hier die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft nicht gegeben und wer aus diesem Karussell aussteigen will, der wird mit Gewalt zur „freiwilligen“ Mitgliedschaft gezwungen.

Das die BRD eine NGO ist, daß ist leicht zu bestätigen, denn ein Blick in die Mitgliedsliste der UN zeigt ganz klar auf, daß diese „BRD“ am 03. Oktober 1990, völkerrechtlich zu existieren aufgehört hat. Das dort seit dem verzeichnete „Deutschland“ hat aber weder eine Regierung, noch irgendwelche Organe und ist somit genauso handlungsunfähig wie das Deutsche Reich, welches nach wie vor existent und recht(s)fähig ist.

Herzlich willkommen in der Wirklichkeit!

Trotz aller Widrigkeiten habe ich aber den Schritt gemacht und mich als unabhängig proklamiert. Dies geschah, durch Veröffentlichung meiner Unabhängigkeitserklärung und meiner eigenen Gesetze, im Weltnetz. Zusätzlich wurden alle relevanten Institutionen davon in Kenntnis gesetzt, wie der Papst als noch amtierender Kaiser dieser Welt, der Generalsekretär der UN als Vorstand des noch bestehenden Kriegsrates gegen unser Land, die Hauptsiegermächte, sowie die Schweiz und Österreich. Dem ist nicht

widersprochen worden und nach anerkanntem Völkerrecht bin ich somit ein souveränes Völkerrechtssubjekt. Entsprechend verlange ich auch behandelt zu werden.

Was bedeutet dies jetzt für Sie?

Höchstes für Sie, in Bezug auf mich geltendes Recht, ist also das Kriegsrecht. Da ich erklärter Weise kein Mitglied einer Körperschaft NGO BRD GmbH oder Berliner Senat bin, unterstehe ich günstigsten Falls, näheres hierzu finden Sie in meiner rechtlichen Ausgestaltung, diesem Kriegsrecht. Das ist insbesondere die HLKO und die diversen Proklamationen und Anordnungen der Sieger- und Besatzungsmächte. Danach bin ich faktisch ein Kriegsgefangener, welcher das Land / KZ nicht verlassen darf. Danach ist es Ihre Aufgabe mich am Leben zu erhalten, was sich hauptsächlich aus der HLKO ergibt.

Sie geben mir also kein Almosen, sondern es ist Ihre Pflicht mich zu versorgen.

Da ich mich juristisch mit meiner Proklamation dieser Gefangenschaft entzogen habe, bin ich genauso zu behandeln wie jeder andere Forderer, welcher einen nichtdeutschen Pass besitzt und es sind mir alle Anträge und Forderungen zu bewilligen, so wie es auch üblich Praxis ist. Mein Selbstverwaltungsausweis ist von Ihnen voll anzuerkennen, da Sie mir andernfalls die Mitwirkung, welche von Ihnen gefordert wird, verweigern und unmöglich machen. Dies ist ein Widerspruch in sich und daher ist dieses Verhalten sofort einzustellen.

In Anschreiben bin ich als juristische Person „Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF“ und oder als natürliche Person „Patzlaff, Thomas“ anzuschreiben. Jede andere Form ist ein Verbrechen und wird mit internationalen Anzeigen und Forderungen gegen die ausführende Person geahndet.

Völkerrechtlich befinden Sie und ich mich im Krieg und im Zustand eines Waffenstillstandes. Als Völkerrecht(s)subjekt Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF bin ich aber bereit Friedensverhandlungen zu führen und bin grundsätzlich nicht gewillt Kampfhandlungen aufleben zu lassen. Als natürliche Person Patzlaff, Thomas bin ich in diesen Zustand hineingewachsen und hatte keinen nennenswerten Einfluß auf diese Situation. Daher besteht grundsätzlich keine Feindschaft zu Ihnen. Mein Ansinnen ist es also, trotz der völkerrechtlich verzwickten Situation, mit Ihnen eine einvernehmliche Zusammenarbeit zu bewerkstelligen. Dies setzt Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung voraus. Sie sollten dabei nicht übersehen, daß auch Sie genauso von der Situation betroffen sind wie ich. Auch Sie wurden und werden permanent betrogen und belogen. Auch Sie sind faktisch nur ein Sklave / eine Sklavin, welcher nur für die Bedürfnisse der Sieger- und Besatzungsmächte arbeitet und dafür mehr oder weniger Einschränkungen zu tragen hat.

Auch Ihre Kosten zum Lebensunterhalt sind nur deswegen so hoch, weil ein erheblicher Teil an verdeckten Reparationszahlungen darin enthalten ist. In Friedenszeiten könnten auch Sie für Ihre Arbeit leicht das Doppelte bekommen oder für das gleiche Geld lediglich die halbe Arbeitszeit aufwenden müssen. Auch Sie werden Zwangsammerikanisiert, werden mit Nahrungsmitteln vergiftet, werden mit elektromagnetischen Bestrahlungen krank gemacht und in Ihrem Tun manipuliert und so weiter.

Sie und Ihresgleichen sind die eigentlichen Stützen der offenkundigen Diktatur und Ausbeutung. An Ihrem Tun wird sich die Zukunft orientieren müssen und Ihr Tun werden auch Ihre Kinder ausbaden müssen. Wenn Sie versagen, dann ist das Ende jeglicher Freiheit bald Realität und auch Sie werden dann auf Schritt und Tritt überwacht und es

gibt auch für Sie keine Privatsphäre. Auch Sie werden mit immer weniger Geld auskommen müssen und sich langsam einer weiter sinkenden Armutsgrenze nähern. Sie finanzieren mit Ihrem Tun Kriege und unmenschliche Grausamkeiten. Sie ermutigen mit Ihrem unterwürfigen Tun jede noch so dreiste Diktatur, mit ihrem Tun weiter fortzufahren und im Gegenteil, dies sogar weiter zu verschärfen.

Auch Sie können jeder Zeit Ihre Position der Bequemlichkeit und der vermeintlichen Sicherheit verlassen und sich für eine echte Entwicklung unserer Mitmenschen und unserer Gesellschaft einsetzen. Das erfordert einiges an Mut, ist aber immer realisierbar. Entscheidend dabei ist, ob Sie schon zum Denken gekommen sind oder ob Sie noch gedacht werden! Das mag befremdlich klingen aber die moderne Technik ermöglicht hier eine beinahe vollständige Steuerung. Solange Sie sich noch nach den Nachrichten richten, solange sind Sie ein programmierbarer Bioroboter und kein Mensch. Darüber sollten Sie unbedingt denken. Solange Sie Ihr Tun nach den Vorgaben Ihres Chefs oder nach dem Mainstream einer immer weiter verblödeten Gesellschaft ausrichten, solange sind Sie kein freier Mensch.

Wenn Sie damit zufrieden sind, daß Gewalt immer mehr Raum in unserer Gesellschaft einnimmt und solange es Ihnen nichts ausmacht immer mit Angst im Bauch in die Öffentlichkeit zu gehen, solange leben Sie noch nicht. Menschlichkeit bemißt sich nicht an den Gesetzen, welche lediglich Hilfen zur Regelung des Miteinander sein sollten. Leben Sie etwa gerne unter Feinden? Feinde machen Sie sich mit Ihrem Tun unter Umständen einige. Das sollte Ihnen bewußt sein. Sie bestimmen die Qualität des Miteinander in erheblichem Maße mit. Sind Sie korrupt oder feige, dann wird das irgendwann auf Sie zurück fallen. Dabei beginnt die Korruption schon dort, wo die Angst um den Arbeitsplatz Ihr Tun in ungesetzlicher Weise beeinflußt.

Nach deutschem Recht und nach Völkerrecht, sowie Kriegsrecht, ist Ihr Tun fast immer ungesetzlich und in vielen Fällen strafbar. Einzige Handlungsgrundlage Ihres Tuns ist faktische Gewalt. Das ist offenkundig und kann, so der Wille zur Klärung vorhanden ist, leicht bewiesen werden. Sie sind, soweit Sie Ihre Handlungsspielräume nicht geschickt nutzen, immer Bestandteil dieser Gewalt und es steht für Sie die Frage, wie Sie damit künftig umgehen werden. Meine Aufgabe ist es nicht einfach nur so Widerstand zu leisten, sondern ich werde mich wehren und zivilen Ungehorsam, verbunden mit Aufklärung und soweit möglich, konsequentem Handeln, leben. Ich bin der festen Überzeugung, daß die kranke Situation heilbar ist, wenn dazu auch einige Klimmzüge notwendig sind.

Achten Sie mich, dann achte ich Sie. Behandeln Sie mich wie Vieh oder wie eine Sache, dann werde ich alle Register ziehen, um Ihnen Einhalt zu gebieten und Sie doch noch zum Denken und logischen Handeln zu führen. Sicher, bei den Erben der Nazijustiz werde ich keine großartige Unterstützung bekommen aber es wächst langsam auch eine Generation von neuen Juristen heran, welche die Zusammenhänge auch verstehen und so ist es nicht unmöglich, daß eines Tages hier wieder deutsches Recht einziehen wird und dann können sämtliche Taten ordentlich ausgeglichen werden.

Sicher, noch reagieren die Sieger- und Besatzungsmächte nicht auf die eingereichten Strafanträge aber der Berg wird immer größer. Auch die dort wachsenden Forderungen werden irgendwann das Faß zum Überlaufen bringen. Da diese Mächte in der völkerrechtlichen Haftung stehen, werden diese irgendwann reagieren. Derzeit wird jeder Verstoß von BRD-Organen gegen mich, dort mit jeweils 1000 Feinunzen Gold in Rechnung gestellt. Es ist bloß eine Frage der Zeit, wann der richtige Anruf an die richtige Stelle erfolgt und dann geht es die Befehlskette der Sklaven hinunter, bis es irgendwann

bei mir Wirkung zeigt. Lügen und kriminelle Systeme haben keinen dauerhaften Bestand, da sie sich andernfalls selbst vernichten.

Anhand der geschilderten Fakten und der beigefügten Unterlagen ist abschließend festzustellen und zu erklären, daß alle Verbindungen zwischen der von Ihnen vertretenen Körperschaft Job Center Berlin Mitte und meiner Person ohne rechtliche Grundlage erfolgt sind. Es ist weiterhin festzustellen und zu erklären, daß damit grundsätzlich immer Gewalt im Spiel war und bis heute ist. Somit sind sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien rechtlich sowohl nach deutschem Recht, wie auch nach Völkerrecht juristisch nichtig. Daraus resultiert, daß alle von mir unwissentlich erfolgten Anerkennungen der von Ihnen vertretenen Körperschaft ebenfalls nichtig sind.

Für den Fall, daß dies nicht in allen Punkten zutrifft, erkläre ich hiermit völkerrechtlich verbindlich, daß ich keinerlei Anerkennung der von Ihnen vertretenen Körperschaft bezweckt habe und bezwecke. Keine Unterschrift von mir ist als Anerkennung in dieser Richtung zu werten und jeder anders lautenden Auslegung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Alle wissentlich und unwissentlich zustande gekommenen Verträge sind daher hiermit als ausdrücklich aufgehoben erklärt, da diese, soweit zustande gekommen, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und unter Gewaltandrohung erfolgt sind.

Solange die Körperschaft Job Center Berlin Mitte nicht bereit ist ihre tatsächliche Geschäftsform, sowie die verantwortlichen Personen vollständig offen zulegen und auch ihre AGB's und die Darlegung der Haftung verschweigt, ist keine rechtlich einwandfreie Geschäftsbeziehung vereinbar. Solange dieser Zustand nicht juristisch einwandfrei behoben ist, werden auch künftig alle Anträge nur unter Gewaltandrohung und zum reinen Selbstschutz ausgefertigt werden. Meine Unterschrift wird dann auch weiterhin lediglich die Richtigkeit meiner Angaben, unter Berücksichtigung der faktischen Umstände, bestätigen aber kein rechtliches Vertragsverhältnis oder eine Anerkennung begründen.

Diese Erklärung wirkt auf alle Bereiche des Rechtes, sei es Zivilrecht, Handelsrecht, Völkerrecht oder sonstiges Recht.

Diese Grundsatzerklärung wird öffentlich proklamiert und kann unter:

<http://die-natuerliche-foederation.org/>

eingesehen werden. Dort kann auch meine gesamte rechtliche Ausgestaltung eingesehen werden.

Falls von Seiten der Körperschaft Job Center Berlin Mitte eine Bereinigung der rechtlichen Lage gewünscht ist, dann wird darum gebeten mir einen entsprechenden Vertragsentwurf zu übermitteln. Grundsätzlich bin ich bereit eine vertragliche, völkerrechtliche Regelung zu vereinbaren, solange diese nicht gegen irgendein Recht verstößt oder eine ungleiche, rechtliche Situation schafft.

Um sich weiter sachkundig zu machen, empfehle ich Ihnen das Studium der Weltnetzseiten: <http://der-runde-tisch-berlin.info>

Des weiteren füge ich Ihnen einige aussagekräftige rechtliche Ausführungen an diese Grundsatzerklärung an.

Mit freundlichem Gruß

Patzlaff, Thomas



Anlagen:

- Nichtigkeit von Gesetzen (4 Seiten)
- Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 (2 Seiten)
- Richtungsfähiges Positionspapier (8 Seiten)
- SGG nichtig (3 Seiten)
- Rechtsgrundlagen zu wichtigen Gesetzänderungen (2 Seiten)
- Rechtsslage in Mitteldeutschland seit 1990 (2 Seiten)
- Der Recht(s)stauts von Groß-Berlin (2 Seiten)
- Rechtsgrundlagen Selbstverwaltung (1 Seite)

Dieses Schreiben wurde mit einer EDV erstellt und ist gemäß der Gesetze der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF auch ohne Unterschrift völkerrechtlich wirksam. Das Original stellt eine Urkunde dar und wird postalisch und unterschrieben an den Empfänger übermittelt. Die öffentliche Bekanntmachung im Weltnetz erfolgt in elektronischer Form, so wie erstellt.

Nichtigkeit von Gesetzen

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen.« - Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen

Ungültige Gesetze: GVG, ZPO, FGO, FamFG, AO 1977, UStG, JbeitrO

By [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) on May 7, 2010

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 23.05.1949 wurde dem einfachen Gesetzgeber aber auch den Gerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht per Rechtsbefehl gemäß [Artikel 123 Abs. 1 GG](#) der Auftrag erteilt, mit dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 nur noch solches Recht (einschließlich der einfachen Gesetze) fortgeltend lassen zu dürfen, das mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist.

Gleichzeitig sind Bundes- und Landesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) gezwungen, jede einfachgesetzliche Einschränkung eines Freiheitsgrundrechtes namentlich unter Angabe des Artikels im einfachen Gesetz zu nennen. Erfüllt ein einfaches Gesetz diese zwingende Gültigkeitsvorschrift nicht, so ist das komplette Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens ungültig, alle auf einem wegen des verletzten Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 GG ungültigen einfachen Gesetze basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind ebenfalls ungültig bzw. werden als nichtig tituliert. Sie genießen keine Rechtswirksamkeit und sind daher von ihrem jeweiligen Adressaten auch nicht zu beachten. Rechtsfolgewirkungen löst weder ein solcher Verwaltungsakt noch eine solche Gerichtsentscheidung aus.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**), die Zivilprozessordnung (**ZPO**), die Finanzgerichtsordnung (**FGO**), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**), die Abgabenordnung 1977 (**AO 1977**) sowie das Umsatzsteuergesetz (**UStG**) sind derzeit ungültig, weil sie alle zitierpflichtige Gesetze im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG sind. Alle diese einfachen Gesetze greifen in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Wenn einfache Gesetze in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte eingreifen, dann müssen diese einfachen Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das jeweilige einzuschränkende Freiheitsgrundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Der parlamentarische Rat hat als das verfassungsgebende Organ dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der einfachgesetzlichen Zitierpflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 GG keinerlei Ermessensspielraum gegeben, Art. 19 Abs. 1 GG ist ein Rechtsbefehl, der zwei Mal das Befehlswort "muss" enthält. Art. 19 Abs. 1 GG lautet seit dem Inkrafttreten des GG wie folgt:

"Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß** das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen."

Am **10.02.1953** hat der 1. Senat des BVerfG in seiner Entscheidung – 1 BvR 787/52 – BVerfGE 2, 121ff zum Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Art. 2 GG – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).“

Wer nun aber glaubt, dass die einfachen Gesetze, die bis heute nicht dem zwingenden Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 GG genügen, alle vorkonstitutionell seien und somit dem Zitiergebot des Grundgesetzes ausdrücklich nicht genügen müssten, der irrt.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung BVerfGE 8, 210 vom **23.10.1958** festgestellt, dass die Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom **12. September 1950** (BGBl. I S. 455) nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 ist (BVerfGE 2, 124 [128]).

Mit dem 2. Leitsatz derselben Entscheidung hat das BVerfG dem einfachen Gesetzgeber erklärt, dass [Artikel 6 Abs. 5 GG](#) einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber enthält und dass dieser die Verfassung verletzt, wenn er es unterlässt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen. Der 2. Leitsatz lautet:

2. Art. 6 Abs. 5 GG enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterlässt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen.

Gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) sind alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden. Es soll ausdrücklich nochmals auf die Bindungswirkung der Entscheidung BVerfGE 19, 377 vom 20. Januar 1966 hingewiesen werden. Die Entscheidung lautet:

„Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

Artikel 19 Abs. 1 GG enthält ebenso wie Art. 6 Abs. 5 GG einen den einfachen Gesetzgeber bindenden Auftrag. Ebenso verletzt der einfache Gesetzgeber die Verfassung (das Grundgesetz), wenn er es unterlässt, seinen Verfassungsauftrag gemäß Art. 19 Abs. 1 GG einfachgesetzlich auszuführen.

Das Zitiergebot stellt eine grundgesetzlich zwingend durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachtende Gültigkeitsvorschrift dar. Das Wort „muss“ hat Befehlscharakter, eröffnet keinen Ermessenspielraum und ist keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich.

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung

und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ ([BVerwGE 1, 303](#) - “Sünderin“-Fall)

Das BverfG hatte mit seiner Entscheidung BverfGE v. 7.10.2003, 2004 I 124 – 1 BvR 10/99 –die Zivilprozessordnung in der Fassung die bis zum 31.12.2001 galt, mit dem Rechtsstaatsprinzip für unvereinbar einklärt.

Daraufhin wurde die ZPO 2005 durch den einfachen Gesetzgeber vollständig neu gefasst und neu verkündet, nachdem sie bereits 1950 durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) vollständig in den Herrschaftsbereich des nachkonstitutionellen Gesetzgebers gelangt war. Damit hätte die ZPO gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den zwingenden Gültigkeitsvorschriften (Zitiergebot) genügen müssen. Dieses hat der einfache Gesetzgeber bis heute unterlassen. Nach einfacher Prüfung schränkt die Zivilprozessordnung in der Fassung vom 05.12.2005 die Grundrechte aus Art. 2.1 GG, Art. 2.2 GG, Art. 6 GG, Art. 13 GG, Art. 14.1 GG ein. Dieses geschieht z.B. in den §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c, 918 ZPO. Die ZPO ist damit ein im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 GG ungültiges Gesetz und entfaltet somit auch keine Gesetzeskraft.

Auch die AO 1977 missachtet das zwingend sich aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergebende Zitiergebot wegen grundrechtseinschränkender Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Dazu soll folgender Rechtssatz aus der Entscheidung des BverfG BVerfGE 49, 252ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78 angemerkt werden:

„Bei der Zwangsversteigerung wird durch staatliche Gewalt in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen.“

Zwar wird im § 413 AO grundsätzlich das Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG beachtet, jedoch nicht im Hinblick auf Einschränkungen des Grundrechts aus Artikel 14 Abs. 1 GG. Die Vorschrift des § 413 AO lautet:

„Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Da der sechste Abschnitt der Abgabenordnung 1977 (Vollstreckung, §§ 249 ff) durchweg Einschränkungen des Eigentums beinhaltet, hätte auch das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG zitiert werden müssen. Diese Unterlassung führt zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes.

Im zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG werden die Grundrechte gemäß Artikel 2.1 GG (das Recht auf freie Selbstbestimmung), Art. 2.2 GG (Freiheit der Person, Körperliche Unversehrtheit), Art. 6 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) einfachgesetzlich nach Maßgabe des Gesetzes eingeschränkt, ohne dass jedoch dem Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) genügt wird. Dieses geschieht beispielsweise in den §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413, 420 FamFG. Das Gesetz hat damit keine Gesetzeskraft erlangt, das FamFG ist ungültig.

Das FGG ist am 31.08.2009 außer Kraft gesetzt worden und kann somit keine Wirkung mehr entfalten.

Bleibt schließlich festzustellen, dass ebenso das **GVG** sowie die **FGO** zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte einschränken, der Gesetzgeber jedoch bis heute sich seiner aus dem Rechtsbefehl gemäß Art. 19 Abs. 1 GG Verpflichtung, die eingeschränkten Freiheitsgrundrechte im GVG und der FGO namentlich unter Angabe des Artikels zu zitieren systematisch entzieht.

Zur weiteren Erhellung wird die Entscheidung des BverfG vom 27. Juli 2005 in 1 BvR 668/04 wie folgt zitiert:

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG **muss** ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).

Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).“

Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die Entscheidung BVerfGE 55, 100 des BverfG, in der es heißt:

„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist. Davon hat die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit blieben.“

Die Justizbeitreibungsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Bei der Justizbeitreibungsordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung. Gemäß [Artikel 123 Abs. 1 GG](#) gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

In der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitreibungsordnung sind die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt. Somit ist diese Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig.

[Quelle: Grundrechteforum.de](http://www.Grundrechteforum.de)

Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat

AVorbASchrBek

Ausfertigungsdatum: 12.06.1990

Vollzitat:

"Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1068)"

Fußnote

Textnachweis ab: 20. 6.1990

Die Botschafter der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben mit Schreiben vom 8. Juni 1990, das der Botschafter Frankreichs mit gleichem Datum dem Bundeskanzler übersandt hat, ihre Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat aufgehoben. Das Schreiben wird nachstehend veröffentlicht.

Der Bundesminister des Innern

(Übersetzung)

Bonn, den 8. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, daß die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.

Wir bitten Sie, Herr Bundeskanzler, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Für die Regierung der Französischen Republik
Serge Boidevaix

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien und Nordirland
Sir Christopher Mallaby

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz
Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, le 8 juin 1990

Monsieur le Chancelier,

Nous souhaitons vous faire savoir que les trois Puissances occidentales ont reexamine certains aspects de leurs reserves a l'egard de la loi fondamentale, a la lumiere des recentes evolutions intervenues en Allemagne et dans la situation internationale. Les reserves des trois Puissances occidentales, concernant les elections directes au Bundestag et le plein droit de vote des representants de Berlin au Bundestag et au Bundesrat, visees en particulier dans la lettre du 12 mai 1949 approuvant la loi fondamentale, sont desormais levees.

La position des Allies, selon laquelle "les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la Republique federale d'Allemagne seront maintenus et developpes, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas etre un element constitutif de la Republique federale d'Allemagne et de n'etre pas gouvernes par elle", demeure inchangee.

Nous vous prions d'agreer, Monsieur le Chancelier, les assurances de notre tres haute consideration.

Pur le gouvernement de la Republique Francaise:

Serge Boidevaix

Pour le gouvernement du Royaume Uni
de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

Sir Christopher Mallaby

Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amerique:

Vernon A. Walters

Son Excellence
Dr. Helmut Kohl
Chancelier de la Republique federale d'Allemagne

Richtungsfähiges Positionspapier

- Teil 1 -

für

alle Aktivisten der umfänglich zersplitterten Initiativen zur Verbesserung der Rechtslage im Verwaltungsgebiet des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als kleinster gemeinsamer Nenner

zu

überdenkender und dringlich notwendiger Korrektur bisheriger Behelfe, wegen fehlender Rechtssicherheit infolge veränderten Personenstands und hieraus veränderter Rechtsstellung

zur

säkularen Selbst-Investitur¹⁾

in

das unveräußerlich-souveräne Eigentum des beseelten Menschen durch dessen Inbesitznahme der rechtlichen Herrschaft über die Rechtsfähigkeit seiner Person als Träger von Rechten und Pflichten.

Notwendigen Gedanken wird - wie nachstehend gegeben - zur papiernen Existenz verholfen; verbunden mit dem Grün der Hoffnung des Frühlings 2010.

Zitat: **Etienne de La Boëtie** (Auszug: „Von der freiwilligen Knechtschaft des Menschen“)

Übersetzung: Gustav Landauer

„Das ist es, daß die Menschen unter dem Joche geboren werden; sie wachsen in der Knechtschaft auf, sie sehen nichts anderes vor sich, begnügen sich, so weiter zu leben, wie sie zur Welt gekommen sind und lassen es sich nicht in den Sinn kommen, sie könnten ein anderes Recht oder ein anderes Gut haben, als das sie vorgefunden haben; so halten sie den Zustand ihrer Geburt für den der Natur. Und doch gibt es keinen so verschwenderischen und nachlässigen Erben, daß er nicht manchmal in sein Inventarverzeichnis blickte, um sich zu überzeugen, ob er alle Rechte seines Erbes genieße oder ob man ihm oder einem Vorgänger etwas entzogen habe.“

Aus Gesprächen mit und den Inhalten der Schriftsätze von Aktivisten der umfänglich zersplitterten Bewegungen und Initiativen zur Verbesserung der Rechtslage im Verwaltungsgebiet des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, sowie den Seminarinhalten diesbezüglicher Schulungen, ist nicht zu entnehmen, daß diese sich je intensiv und konsequent dem Gedanken einer Selbst-Inventur unterzogen hätten. Im Gegenteil: Aus Selbstvergessenheit hergeleitetes Bemühen konzentrierte sich um die Auflistung historischer Fakten herum, sowie um die Ableitung von *vermuteten Rechten, unter Nichtbeachtung der 1945 eingetretenen großen Personenstandsänderung c.d.m. (capitis deminutio maxima)*.

Unerläßlich ist es jedoch, den Blick darauf zu richten, ob der erhobene Anspruch auf Gehör auch tatsächlich besteht, wenn doch anhand fehlender Beachtung von vermeintlich autonom gesetzter Ursache (Aktion) die *beanspruchte* Wirkung (Reaktion) allüberall nicht zu beobachten ist. An diesem Punkt stehend ist die Inventur zwecks Erhellung eigener Rechtsfähigkeit überfällig! Es ist zu klären, was unter Rechtsfähigkeit zu verstehen ist, welche Rechtsfiguren sie konfiguriert und ob eine davon tatsächlich Entsprechung findet, bzw. welche Attribute sich damit verbinden. Es ist womöglich die Feststellung zu treffen, daß der vielleicht nachlässig-fahrlässige Erbe in seinem Inventarverzeichnis genau die Rechte nicht findet, die er voraussetzt und in deren Besitz er sich wähnt (gemäß der Empfehlung von **Etienne de La Boëtie** vor 460 Jahren).

Die Frage die es zu beantworten gilt, heißt:

Bin ich Objekt (Sache) oder bin ich Subjekt (beseelter Mensch) und über welche verbundenen Eigenschaften und Erfordernisse verfüge ich?

Natürlich sind wir als Individuum Mensch, aber es könnte sein, daß wir nicht in der rechtlichen Herrschaft (dem Eigentum!) unserer Rechtsfähigkeit stehen, woraus dann ALLES weitere abzuleiten wäre, wie z.B. die Nichtwahrnehmung als Mensch durch die als anonymisierter, verantwortungslos-automatisierter Bürokratiebetrieb organisierte Objektverwaltung sowie die Antragung, Annahme und Exekution von Scheinrechtsgeschäften unter Vorlage von Anscheinsvollmachten durch denselben, bzw. die generelle Nichtberechtigung und Nichtverpflichtung zu unerlaubten Handlungen.

Wenn nur rechtsfähige Menschen aber Deliktsfähigkeit innehaben, kann sich jeder leicht vorstellen, daß es nur des fehlenden rechtsfähigen Menschen bedarf, um für mißbräuchliche Ausübung von Vertretungsmacht oder Deliktsfähigkeit im Allgemeinen, keinen Adressaten und keinen Berechtigten zu haben, womit scheinbar de jure nicht mal ein Mißbrauch stattfindet! Seien wir versichert dahingehend, daß wir im Rahmen dieses souveränen Aktes unserer Inventur bezüglich des rechtsfähigen Menschen diesen nicht finden werden! Suchen wir quasi unser Selbst im *Rechtsschutz* der Trümmer, die jedes Selbst beräumen wird müssen - im wort-magischen Zwielficht einer Rechts-(?)Ordnung und vergleichen diese mit der *staatlichen Rechtsordnung* an Hand des *GG* und des *BGB*.

Die Selbst-Vergessenheit wird schwinden in dem Maß, in welchem der/die Suchende seine Rechte verstehen wird, nachdem er seine Inventur gemacht hat und ihm die geistige Armierung zu Gebote stehen wird.

Regierungen sind surrogate Entitäten (Wesenheiten)!

(Anmerkung: *surrogare = sub-rogare = jemanden anstelle eines anderen aus-/nachwählen*).

Ihre Macht wurde von den Individuen delegiert, die sie erschufen. Eine Regierung, die diese überpositive (aus dem Naturrecht abgeleitete) vom Volk verliehene indigene Macht respektiert und zur Grundlage ihrer Legitimität innehat, die sich diese also nicht widerrechtlich angeeignet hat, kann gedeihlich sein für den von ihr im Auftrag des Volkes geführten Staat. Aber sobald Regierungen (oder sonstige Surrogate) das Recht der indigenen Macht usurpieren, indem sie den Rechtsschein mittels weiterer Surrogate errichten, versinken diese - zusammen mit dem von ihnen angeführten Staatswesen - in Korruption und Tyrannei. Eine solche Korruption wird stets von Gewalt, Einschüchterung, Unwahrheiten und allen Arten von Nötigung begleitet, indem Angstgefühle und schizophrene Wahrnehmungen genährt werden.

Surrogate Entitäten können nur legal/rechtskräftig sein, wenn sie die wahre Quelle ihrer Macht offen legen, aus rechtsfähigen Subjekten, also Natürlichen Personen, und nicht aus artifiziellen, unbeseelten Objekten bestehen!

Wenn Täuschung, Nötigung, Regierungs- Tricks und Lügen benutzt werden, um legale Macht vorzutäuschen, muß sich die indigene Macht rasch wieder auf ihren Behauptungswillen besinnen, sonst wird die Tyrannei exponentiell zunehmen und die Wahrscheinlichkeit auf Ausgleich täglich geringer. Erst wenn wir es unterlassen, uns mit dem bei der Verwaltung geführten/gelisteten Strohmann/unbeseelten Objekt, der juristischen Person gleichen Namens (in Großbuchstaben auf dem Personalausweis!) zu identifizieren, kann „Heilung“ eintreten.

Gegen eine solche Unterdrückung derjenigen, die die indigene Macht (latent) unveräußerlich besitzen, also der Gesamtheit der Souveräne - des Volkes - durch inventarisierende Registratur von Menschen zu Objekten (Sachen, gemäß BGB § 90!), mittels Verwendung des dem ungeschützten Gebrauch ausgesetzten Familiennamens der jeweiligen Natürlichen Person zur Verwaltbarkeit von Sachen ist nichts besser geeignet als eine wohldurchdachte persönlich-willentliche Erklärung zum veränderten Personenstand wegen dessen geänderter Rechtsstellung infolge c.d.m.!

Solch eine Erklärung der Souveränität ist ein natürlicher Vorgang, wenn ein Individuum oder Gruppen von Individuen, ihre naturgegebene indigene Macht erkennen. Die surrogate Macht mag dagegen *subduktiv* (*verschluckend*) ankämpfen, aber sie kann, sobald die indigene Macht klar deklariert wird, niemals gewinnen, da eine surrogate Macht in Wahrheit (*entgegen aktueller Wirklichkeit*) ohne indigene Macht keine wahre Macht aus sich selbst heraus hat.

Aus dem folgt:

Es hat die deklaratorische Wieder-Inbesitznahme/naturrichtige Reconquista der Persönlichkeitsrechte durch jedweden Träger indigener Macht zu erfolgen, unter Achthabe darauf, daß dessen integrale, autonome Äußerung des Willens den erklärenden beseelten Menschen, die Natürliche Person, erst dann in die „naturrichtige“ Allianz mit dem handlungsunfähigen Völkerrechtssubjekt gelangen läßt.

Desintegrierend – ganz sicher, aber aus welcher Struktur herauslösend? Keiner anderen als der, die den Menschen zum *intelligenten Tier* reduziert.

Die *entmenschte* Daseinsform befreit Objekt-Verwaltungen, bzw. Objekt-Regierungen formaljuristisch (aber nicht naturrechtlich! - *ius cogens!*) von verantwortbarem Handeln zugunsten ausschließlich materiellen Sach-Gottverständnisses (Mammon).

Das „Mitwirken des Einzelnen“ an den etablierten niedersten Prinzipien zur Erfahrung von Existenz ist schon deshalb requiriert, um der Lästigkeit der in relativer Häufung auftretenden Vernunft im Menschen zu begegnen, ihn mit dogmatischem Glaubenssiegel an die Möglichkeit von Sach-Existenz zu gewöhnen und ihn nötigenfalls die Erfahrung des bei Staatlichkeit unzulässigen „bürgerlichen Todes“ machen zu lassen, sollte er - den Gesslerhut zu grüßen sich weigernd - die von ihm geforderte Anerkennung seiner Objekt-Existenz zur Herstellung von „*Identität für Scheinrechtsgeschäfte*“ nicht ständig neu bekunden.

Jeder menschlichen Vernunft erschließt sich indessen der geringe Ewigkeitswert dieses Systems menschlichen Geistes schon allein aus dem Grunde der Erkenntnis, mit welchem dramaturgischen Mitteln es arbeiteten muß.

Der Erweckte sollte verstehen, daß Polarisierungen das Dilemma nicht beheben. Kampf anzusetzen ist - wenn überhaupt - der Gewohnheit, sich in das vermeintlich kleinere Übel zu schicken, welche uns blockiert.

Bei Unterlassung und anhaltender Fahrlässigkeit ist hingegen die seelische Kapitulation auf dem geistigen Plan vollzogen, die Kapitulation für die Idee, für das Vehikel der Seele, für den vergänglichen Körper um seiner schieren Existenz Willen; das wäre die Absage an unseren menschlichen Lebenswillen und an die mit seiner Geburt verbundene Idee.

Keiner wird die Rolle des Märtyrers im Auge haben müssen, wenn er sein Seelenfünkeln anbläst, um die gewiß hoch hängenden Früchte seines MenschSEINS, mit seinem „Feuer“ züngelnd zu erreichen.

Ein geistiger Dambruch kann und wird erfolgen, wenn vitale Menschen zur anwachsenden Bewegung naturrichtiger Reconquista ihrer Persönlichkeitsrechte antreten und dem lichten Fließprinzip (panta rhei, griechisch πάντα ῥεῖ, „Alles fließt“) Geltung verschaffen.

Sich selbst vorzulegende Fragen könnten u.a. lauten:

Ist mir bewußt, daß meine Persönlichkeitsrechte eine Rechtslosstellung erfahren, derzufolge alle rechtsgeschäftlichen Handlungen im Rechtsschein mit verbundener benutzter Anscheinsvollmacht (unerlaubter Vertretungsmacht) erfolgen und bei Staatlichkeit anfechtbar sein werden?

Will ich „nun erst recht“ einen Pakt mit dem Teufel schließen, wie die vielen faustischen Entitäten vor mir, um endlich an Gütern und Sklaven zu partizipieren beim vergeblichen Dauerinvestment in Grobstoffliches?

Will ich endlich zur Kenntnis nehmen, daß ich vor der naturrichtigen Reconquista meiner Persönlichkeitsrechte nichts zu delegieren habe („meine Stimme abgeben“ - „Wahlen“), weil ich de jure weder Stimme noch Parteifähigkeit inne habe?

Welches fürsorgliche Interesse habe ich als der zu Unwissenheit und Fahrlässigkeit mutierte Mensch an meinen Kindern und Enkeln, das darauf schließen läßt, daß ich über meine Manifestation hinaus ganzheitlich denke?

Sehe ich mich in einer Verantwortung, von der ich bislang nicht im Traum annahm, daß ich sie je tragen und darüber mit mir entscheiden werde müssen?

Sehe ich mich in der Fähigkeit, das Wesen der Dinge ergründen zu können und die ultimative Antwort entbehren zu müssen?

Will ich die Punkte künftiger „Tagesordnungen“ neu gelistet wissen oder wissend siech werden?

Kann ich - wie bisher - weiterhin *Vollmachten umsetzen oder Untervollmachten* erteilen, für die es keine rechtsfähigen Adressaten gibt?

Ist der Blick auf die Anderen mein erster Gedanke?

Suche ich einen Führer oder suche ich Sänftenträger, die mich durch die Wirklichkeit schaukeln?

Realisiere ich, daß ich selbst aufrecht laufen lernen muß und das es heißt: „Lebe das Leben“?

Wozu schaue ich Filme an, wo mir vieles gezeigt und gesagt wird, wenn ich den vorgehaltenen Spiegel nicht sehe - weil ich schlafe?

Ahne ich jetzt den Hintersinn im Aphorismus von Lec in dem es heißt: „Es ist leicht geduldig zu sein, wenn man ein Schaf ist“ – und dennoch keine Sache (s. *Adaption BGB § 90a*)?

Habe ich die Kombinationsfähigkeit, z.B., den neuen Samenbunker auf Svalbard (Norwegen) der bedürftigen Grundausstattung einer eugenisch „gereinigten Erde“ zuzuordnen?

Undsowweiterundsofort.

Jesaja 6

9 Da erwiderte Gott: Gehe hin und sage zu diesem Volk: „Ihr sollt immerfort hören und doch kein Verständnis haben, und ihr sollt immerfort sehen und doch nicht erkennen!“

10 Mache das Herz dieses Volkes verstockt und seine Ohren schwerhörig und bestreiche ihm die Augen, damit es mit seinen Augen nicht sieht und mit seinen Ohren nicht hört und sein Herz nicht zur Erkenntnis gelangt, und es sich nicht bekehrt und sich nicht Heilung verschafft.

Matthäus 13

13 Deshalb rede ich in Gleichnissen zu ihnen, weil sie mit sehenden Augen doch nicht sehen und mit hörenden Ohren doch nicht hören und nicht verstehen.

Ein Gleichnis:

Vom Bahnhof mit Namen „RECHTSFÄHIGKEIT FÜR OBJEKTE“, auf dem zunehmendes Gedränge herrscht, fahren Züge ab, deren Zielorte Aufschriften tragen wie z.B.: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtserklärung* und *andere Völkerrechtskonventionen, Exterritorialität, Rechtssicherheit, Rechtswegegarantie, Geltungsbereiche, Rechtsnachfolge* und dergl. mehr, die als Zielorte unbestimmt, bzw. - wie das Deutsche Reich - handlungsunfähig mangels Organen sind.

Logischerweise gibt es diese Zielorte jedoch für Objekte nicht, weil diese unerreichbar im „Nirwana“ der c.d.m. liegen, wo - selbstredend - kein beseeltes Leben für die Natürliche Person möglich ist.

Allerlei Vereine („Nichtberechtigte Organe von Vereinen“, die z.B. *Rechtsseminare anbieten*), verkaufen uns die vermeintlichen Fahrkarten dorthin. Wir zahlen mit *Lehrgeld* und *energetischem Schwund*. Die Parolen der Zitate von scheinbaren Beachtlichkeiten (Konventionen) fliegen durch die voll besetzten Abteile und erzeugen hohe und frohe Erwartungshaltungen mit der Folge schmerzhaft-desillusionierenden Erfahrungsgewinns.

Die mitfahren wollenden SACHEN werden noch auf dem Bahnhof von anderen SACHEN „überfallen“ – was an sich unmöglich wäre, aber es sind tatsächlich die *fahrlässig handelnden Verrichtungsgehilfen mit ihrer Deliktsfähigkeit* - die „Fahrkartenverkäufer“ sind gerade im anderen Abteil, oder machen gerade „Masse“ und „Kasse“ am Fahrkartenschalter.

Der Zielort heißt: Rechtsfähigkeit der natürlichen Person gemäß § 1 BGB, um unanfechtbare Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des beseelten Menschen aus Fleisch und Blut zu entfalten, aber auch, um dessen Haftung im Rahmen seiner Deliktsfähigkeit zu ermöglichen!

Vorher muß das Gleis gelegt, Brücken und Tunnel gebaut werden. Und dann kann der Fahrplan erstellt werden. Wie sicher und wie komfortabel wir reisen werden, liegt an der Sorgfalt unserer Planung und der Qualität der Bauausführung.

Dieses Positionspapier soll also dazu dienen, daß auf diesem Gleis bald ein Züglein unter Dampf steht, welches diejenigen, die für dieses Fahrziel eine Fahrkarte gelöst haben, sicher und wohlbehalten an das ersehnte Ziel bringt.

Vielleicht werden Sie jetzt fragen: Wann, kann ich eine Fahrkarte kaufen? Die Antwort kann nur lauten: Dann, wenn Sie ihre Rechte verstehen, wenn Sie sich der Antworten auf Ihre Fragen nicht mehr wegen Unkenntnis entziehen sehen!

Und wer verkauft Ihnen eine Fahrkarte zum Zielort Rechtsfähigkeit der Natürlichen Person? Diese Fahrkarte **verkauft** Ihnen niemand, denn diese ist quasi geschäftsführend (§ 677 BGB) ausgestellt. Sie sitzen dann in diesem Züglein, wenn Sie die Erkenntnis haben - und mit der zahlen Sie auch! Gehen Sie davon aus, daß der Eintreffende am Zielort die Gesellschaft mit Subjekten teilt und die Objekt-Existenz abgestreift hat.

Nochmals: Der Zielort heißt **Rechtsfähigkeit der natürlichen Person gemäß § 1 BGB**, um deren unanfechtbare Handlungs- und Geschäftsfähigkeit zu entfalten, damit der beseelte Mensch aus Fleisch und Blut überhaupt erst in die Lage versetzt wird, die Verantwortung und Haftung im Rahmen seiner Deliktsfähigkeit übernehmen zu können.

Dort haben die vergesellschafteten Subjekte nach Einberufung der Nationalversammlung und konstituierendem Akt die Rechtsstellung erreicht, die es ihnen überhaupt erst erlaubt, offiziell mit Außenwirkung aufzutreten.

Das von Okkupanten gesetzte Recht

Hierunter ist das Recht zu verstehen, dass Okkupanten kraft ihrer Besatzungsgewalt für das besetzte Gebiet setzen. Okkupanten sind dabei ihrerseits an das Völkerrecht gebunden, vor allem an die Haager Landkriegsordnung und das IV. Genfer Abkommen. Völkerrechtlich gesehen gibt es zwei Situationen, die Besatzungsmächte zur eigenen Gesetzgebung berechtigen. Als *Kondominium* wird die Situation bezeichnet, in der die Souveränität eines besetzten Landes vollständig beseitigt und durch die gemeinsame Souveränität der Sieger ersetzt wird. Das Gebiet des besiegten Staates gehört nun den Siegern gemeinsam und wird von ihnen gemeinsam beherrscht. Ein *Koimperium* dagegen ist die Gemeinschaftsherrschaft auf dem Gebiet eines fremden Staates, der besiegt ist, aber trotz fehlender Handlungsfähigkeit weiterbesteht. Die letzte völkerrechtliche Situation war in Deutschland nach 1945 gegeben.

[<http://de.wikipedia.org/wiki/Besatzungsrecht>]

Zur Gänze weiterbesteht, fortbesteht!

Weiterer Erklärungsbedarf zum handlungsunfähigen Fortbestand des Deutschen Reiches bestünde demnach nicht, sollte anzunehmen sein! - Oder doch?

Wenn ein Stück am Ganzen fehlen soll, muß das „Teil“ auftragsgemäß feststellen, daß es das Ganze sei und Deutschland heißt.

Seit wann aber darf ein Verwalter - als Nichtberechtigter - Eintragungen im „völkerrechtlichen Grundbuch“ vornehmen? Offenbar wohl nur dann, wenn und weil der öffentliche Glaube der Völkergemeinschaft an die Richtigkeit der dortigen Eintragungen bereits zerstört und Geschichte ist. Denn:

“Das Konzept der nationalen Souveränität ist ein unverändliches, in der Tat heiliges Prinzip der internationalen Beziehungen gewesen. Es ist ein Prinzip, welches nur langsam und zurückhaltend den neuen Notwendigkeiten einer globalen Umweltkooperation weichen wird.“

UN Commission on Global Governance report

<http://www.propagandafont.de/13880/zitate-der-eugeniker-und-umweltschutze.html>

Demnach sah sich ein „Organ des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ - daß „Bundesverfassungsgericht“ 1973 ff. veranlaßt, eine an sich völlig überflüssige „Feststellung“ zu treffen, die jene obige Tatsache gesondert und scheinbar zu Gunsten des geparkten Völkerrechtssubjekts „nur für sich (im Innenverhältnis) feststellt“ und damit die Frage aufwirft, was mit dieser merkwürdigen und keinerlei Rechtsfolgen bewirkenden *Feststellung* durch Nichtberechtigte eigentlich bezweckt werden sollte?

Zugleich wird damit die von den Alliierten verfügte Zurücksetzung des Gebietsstandes aufgegriffen (Gebietsstand 31.12. 1937) und mit diesem nicht subjektsidentisch, für das Deutsche Reich „festgestellt“.

Aber auch die sog. *Bundesverfassungsrichter* sind „Statusgeminderte“ durch c.d.m. und damit Subjugierte, die über Tatsachen gar nichts von rechtlichem Belang festzustellen haben, *die bestenfalls über Sachen oder Sachverhalte unbeachtlich diskutieren können!*

Somit wird mit Fazit ersichtlich:

1. Das die „Feststellung zum Fortbestand“, unbeschadet der völkerrechtlich eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reichs, *dieses per Anscheinsvollmacht ins Innenverhältnis des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* projiziert, ohne daß daraus je eine völkerrechtliche Außenwirkung entsteht, wird einsichtsvoll klar. D.h. der „Verwalter“ gibt die Posse der Nacktheit, indem er des Kaisers neue Kleider austrägt! *Er behauptet subjektsidentisch zu sein.*

Woher aber rührt die Geschäftsgrundlage des sog. „*Bundesverfassungsgerichts*“ bezüglich des Treffens dieser Feststellung? Einzig aus der Verwaltungsordnung, die keine einzige Natürliche Person nachweisen darf! Diese läßt für die in Latenz fortbestehende Natürliche Person ein eigens registriertes Objekt, eine Juristische Person, einen Strohmann ohne Vertretungsmacht auftreten, der den Namen der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person mißbräuchlich benutzt und als Agent für den Strohmann fungiert.

So auch im Falle der „*Herren und Damen des Bundesverfassungsgerichts*“, die aus Statusminderung (c.d.m.) heraus wännen, die Tatsache festgestellt zu haben, indessen lediglich den Sachverhalt, die Verhältnisse von Sachen zueinander erörterten. Die Geschäftsführung ohne Auftrag war nicht erkennbar, ebenso wenig die fehlende Wirkung von c.d.m. (*Der etwaig neue Status als „Freigelassener“?*)!

2. Hatten die Herren und Damen dieses "Organs" die fehlende Vertretungsmacht für ihr Objekt hierzu dennoch genutzt - wie geschehen - so ist daraus lediglich ableitbar, daß durch diese, ihre unerlaubt- nichtberechtigte Verbindung von statusgeminderter Subjektivität mit organlos beigeistelltem Objekt, genau die nichtberechtigte Vertretungsmacht erzeugt wurde, um eine als nichtig und daher unbeachtlich ergangene „*Feststellung*“ nur scheinbar zu platzieren. *Die Koalition zweier Objekte, 1. Objekt: Natürliche Person in c.d.m. = Sache ohne Vertretungsmacht, weil nicht rechtsfähig mit dem 2. Objekt: der juristischen Person, dem von der Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erschaffene Objekt gleichen Namens - welcher ungeschütztem Gebrauch ausgesetzt ist und daher Identität vortäuscht und zu dem kein rechtsfähiges Organ nachweisbar ist, welches Vertretungsmacht erzeugen könnte, fußt - damals wie heute - auf einem juristischen Paradoxon, zu dem der pure Glaube gefordert wird.*

Die „*BVG-Feststellung*“, zum Fortbestand des Völkerrechtssubjekts, lag neben der Sache. Den „*Feststellern*“ ermangelte es eigener Rechtsfähigkeit, der Zuständigkeit und des Gegenstands. Sie ist demnach nur die *Fiktion* einer solchen, weil nichts sonst diesbezüglich festzustellen war, was aus der Beobachtung völkerrechtlich praktizierter Prinzipien, den Fortbestand - als im Ergebnis ohnehin und zur Gänze vorliegend - emanieren läßt.

Die Zitierung dieser *Entscheidungen* (Vorsicht Falle!) gebiert somit *die Gefahr, der Identität stiftenden Berufung auf eine „Feststellung“*, die im *Innenverhältnis* (im *Verwaltungsgebiet*) genau diesen diabolischen Effekt haben soll und auch genau so wirkt, nämlich von rechtlichen Sachen für Sachen kreiert wurde. Die Berufung darauf ist somit das *eigene Bekenntnis zur Sach-Existenz* und hinfert *untaugliches Instrument* - aber kein Korrektiv zur Behebung der veränderten Rechtsstellung. Vielmehr die *eigene Beglaubigung des Sachverhaltes*, nach welchem es im Verwaltungsgebiet nur „organlos-rechtsfähige Sachen“ (*juristische Personen*), *nicht aber rechtsfähige Menschen geben darf*. Um dieses *organlose Objekt* herum ist der *Rechtsschein errichtet* und der Mensch *getäuscht*.

Im 2. Teil wird gesagt, was es damit noch auf sich hat.

Daß und weshalb Gefahr im Verzuge besteht, müßte inzwischen jeder Einzelne deutlich spüren!?

„Keiner kann der Idee so treu sein wie der Deutsche.

Wo die Idee fehlt, schafft er sie. Wo das nicht möglich ist, ist er nicht treu.“

Es wird sich in naher Zukunft erweisen, ob diese Worte von Joachim Fernau prophetisch waren!

Auch ist dies alles verändernder Anlaß zu der einsichtig gewordenen klaren Ansage:

Es wird aus ihm heraus und mit ihm, dem beseelten Menschen, kein *Sklavenaufstand*, keine *Rebellion*, zu machen sein, *denn um diese handelt es sich formal, wenn Statusgeminderte, ohne Partei von Verträgen sein zu können, versuchen, die Rechte derer kontrahieren zu wollen, die diese vermittelt Aneignung und in der Rolle des Treugebers, an die Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, als Treunehmer delegierten, wenn Sachen (die Objekte) nach GG 20/4 verneinen, etwas ändern zu können!* Die jederzeitige Möglichkeit der Gewaltanwendung gegen diskreditierte Sklaven, wegen ihrer Statusminderung, ist auf Massen von Selbstermächtigten nicht mehr anwendbar. Es ist dann eine neue Qualität von Wahrnehmung und Ausgleich erreichbar. Weit unterhalb dieser Gefahr ist diese so zu bannen!

„Wahrhaft siegt, wer nicht kämpft.“

(Sun Tsu, chin. General, um 500 v.Chr.)

Bei jedermanns Erkenntnisfähigkeit, des zu den Tatsachen hinführenden Weges ist jetzt die Grundlage entzogen, um der Konfrontation das Wort zu reden. Jeder erkennt den „Benutzten“ und „Benutzer“ in sich selbst und betätigt sich unter willentlicher Beachtung der Gesetze, zum Zeichen seiner subjektiven Qualität als bewußter und verantwortlicher Bürger, aber niemals als bürgendes Objekt. Wir wollen keine Konfrontation, keine Drohungen, keine Schuldzuweisungen! Wir sind rechtstreue Bürger, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen! Wir bedienen uns dabei ausschließlich geistiger Prinzipien! Wir bedienen uns keiner Anscheinsvollmachten! Wir begehen keine unerlaubten Handlungen! Wir sehen als einzig akzeptable Lösung: Die Auf-Lösung der ver-SACH-lichten Täuschung zu MUSTERMANN HANS und MUSTERFRAU GRETEL zum fiktiven Ende einer Rechtsfähigkeits-Fiktion



Anmerkung:

¹⁾ **Investitur:** (von lat. vestire = bekleiden) bezeichnet die Praxis der Einweisung in ein Amt oder das Eigentumsrecht an Grundbesitz. Entscheidend für die Investitur ist die Benutzung von Symbolen, welche bei dem entsprechenden Akt überreicht werden. Als säkularer Begriff findet die Investitur eher selten noch Anwendung.

Die Investiturpraxis entspringt dem germanischen Raum, wo es gängige Praxis war, nach dem Erwerb eines Grundstückes eine Einweisung des vorherigen Besitzers zu erhalten. Überreichte Symbole für jene Praxis waren beispielsweise Halm oder Zweig. Durch zunehmende Ferngeschäfte löste sich auch die Investitur vom ausschließlichen Grundstücksbezug.



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

SGG nichtig (Sozialgerichtsgesetz)

- Es gibt zum SGG kein Einführungsgesetz und somit auch keine Inkraftsetzungserklärung.
- Im SGG ist kein Geltungsbereich genannt. Ausgenommen von Berlin und Köln.
- Im SGG werden nur allgemeine und nicht näher definierte Begriffe wie „Länder“ und „Bund“ genannte. Damit ist dieses Gesetz unbestimmt und nichtig, denn es ist nicht für Jeden ersichtlich um welche „Länder“ oder welchen „Geheim-“Bund es sich handelt. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, daß Bundesländer einer Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes mit der Bezeichnung „Deutschland“ gemeint sind, dann hätte dieser das auch zweifelsfrei formuliert. Auch Begriffe wie Gerichtsverfassungsgesetz sind unspezifisch, denn solche Gesetze gibt es auch in anderen Ländern unter der selben Bezeichnung.
- Gemäß §218 „(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes“.
- Die § 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetz werden aber im Sechsten Überleitungsgesetz aufgehoben! Dies hätte zur Folge, daß das SGG auch nicht in Berlin angewendet werden kann. Da der § 218 (1) aber nach wie vor im SGG steht, ist zu vermuten, daß das Sechste Überleitungsgesetz nicht in Kraft getreten ist. Damit ist der § 5 Inkrafttreten (1), des Sechsten Überleitungsgesetz offenbar noch nicht erfüllt. Dort heißt es: „Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin fortfallen oder suspendiert werden.“! Für den Fall, daß dieses Gesetz in Kraft treten würde, dann enthält es sehr interessante Ausnahmen. Hier einige Auszüge:

„Folgendes Bundesrecht findet in Berlin (West) weiterhin keine Anwendung:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305),
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405),
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253),“

Zusammenfassung:

In Verbindung mit der Erklärung der „Drei Mächte“ vom 08. Juni 1990, wonach Berlin (*gemeint ist dabei immer West-Berlin und nicht Großberlin!*) nach wie vor kein konstitutiver Bestandteil einer BRD sein darf und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II, S. 1274), sowie der Aufhebung aller Aufhebungen von Besatzungsrecht (BGBl I S. 2614 vom 23.11.2007), ergibt sich offenkundig und zweifelsfrei, daß die nur noch im Innenverhältnis vorhandene BRD, welche im Außenverhältnis jetzt „Deutschland“ heißt, nach wie vor unter Kontrolle der „Drei Mächte“ steht und somit keinerlei Souveränität besitzt. Gemäß Artikel 133 GG ist die „Bundesregierung“ nach wie vor Organ der „Drei Mächte“ und somit verpflichtet deren Willen und nicht den des Deutschen Volkes zu vertreten. Das GG ist bekannter weise nicht demokratisch entstanden und auch nicht vom Deutschen Volk legitimiert, sondern es ist Völkerrecht, im Rahmen des Besatzungsrechtes und somit kein deutsches Recht.

Im Zusammenhang mit den geschilderten Fakten hat West-Berlin offenbar keine gültige Verfassung, denn gültig kann nur die letzte von den Siegermächten genehmigte Fassung sein und das ist die von 1950. In wie weit danach noch Genehmigungen eingeholt worden sind, ist derzeit nicht bekannt. Das die Vorbehalte der „Drei Mächte“ aber auch nach 1990 Bestand hatten und haben, ist durch die genannte Erklärung vom 08. Juni 1990 und durch das Gesetz zum Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin von 1994 (BGBl 1994 Teil II, S. 26ff) offenkundig. In Verbindung mit dem § 218 (1) des aktuellen SGG und der Fragen zu den Überleitungsverträgen ist aber das Bild klar. Berlin ist gegenüber einer internen BRD und einem externen „Deutschland“ exterritorial und somit ist auch klar, warum sich die Landes- und Hochverräter, welche sich selbst Bundesregierung benennen, hier ihre Zuflucht gefunden haben. Hier genießen sie den vollen Schutz ihrer Auftraggeber, der „Drei Mächte“.

Zur Verdeutlichung der Haltung der Alliierten, welche jetzt nur noch aus den „Drei Mächten“ bestehen, hier ein Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler vom 17. Januar 1952 über die Aufhebung gewisser Vorschriften des 3. Überleitungsgesetzes:

*Alliierte Hohe Kommission für Deutschland
Der Rat*

*Bonn-Petersberg, den 17.1.1952
AGSEC (52) 52.*

*Seiner Exzellenz
Dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland*

Herr Bundeskanzler,

Die Alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, gewisse, in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführte Stellen [s. Dok. 145] des Gesetzes betreffend die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes aufzuheben.*

Sie werden sich erinnern, daß am 16. November 1951 zwischen Vertretern der Alliierten Hohen Kommission und Vertretern der Bundesregierung eine Besprechung stattfand, wobei erstere erneut auf die Bedeutung hinwiesen, welche, wie Sie wissen, die Alliierte Hohe Kommission der Aufrechterhaltung der Stellung der Alliierten bezüglich Berlin beilegt, und ausführten, daß gewisse Bestimmungen des damals noch anhängigen Gesetzentwurfes aus diesem Grund für die Alliierte Hohe Kommission unannehmbar seien.

Auf Grund der vorgenannten Besprechungen wurden die in Frage stehenden Bestimmungen aus der vor kurzem vom Bundesparlament verabschiedeten und am 9. Januar im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung des Gesetzes weggelassen.

Gewisse neue Bestimmungen, welche die nunmehr aufgehobenen Stellen des Gesetzes umfassen, wurden jedoch neu eingeführt, die

a) stillschweigend erkennen lassen, daß Berlin in den Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgenommen wurde, und

b) ausdrücklich Bundesrecht als solches auf Berlin anwenden.

Diese neuen Bestimmungen stehen offenbar in direktem Widerspruch zu der obenangeführten Stellung bezüglich Berlins, die mit Zustimmung der Bundesregierung auch unter den vertraglichen Vereinbarungen weiter aufrechterhalten werden wird und an welche die Vertreter der Bundesregierung am 16. November erinnert werden.

Unter diesen Umständen hat sich die Alliierte Hohe Kommission für verpflichtet gehalten, von Ihren Befugnissen zur Aufhebung dieser Bestimmungen Gebrauch zu machen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes wird selbstverständlich durch dieses Vorgehen nicht berührt; im übrigen sind die aufgehobenen Stellen in jedem Fall für den allgemeinen Zweck des Gesetzes unerheblich.

Eine formelle Notifizierung der Aufhebung wird im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission verkündet werden, unabhängig von der Bekanntmachung, die gemäß Ziffer 3 der Direktive Nr. 1 (revidierte Fassung) der Alliierten Hohen Kommission im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. Schlußformel

*gez. IVONE KIRKPATRICK
Geschäftsführender Vorsitzender*

Quelle: Text des Senates von Berlin.

Abschließen noch einige Hinweise zur aktuellen Arbeitsweise des Sozialgerichts Berlin, welches offenbar zusehend den gesetzlichen Boden unter den Füßen verliert. Vor noch nicht so langer Zeit waren sämtliche Urteile des Sozialgerichts Berlin im Weltnetz veröffentlicht. Dort konnte sich jeder davon überzeugen, daß die am meisten Beklagte Partei, ein JobCenter, als „nichtrechtsfähige Personengesellschaft“ im Rubrum ausgewiesen worden ist. Dies hat offenbar unliebsame Fragen zur Rechtsfähigkeit dieser dubiosen Personengesellschaft heraufbeschworen und so wurde das jetzt beseitigt. In den aktuellen Darstellungen ist das Rubrum auf wundersame Weise verschwunden worden.

Auch wird jetzt diese Beklagte, nach einem aktuellen Fall, als „*JobCenter Mitte – Rechtsabteilung* – „ dargestellt. Abgesehen von der Tatsache, daß es kein „*JobCenter Mitte*“ gibt, denn es gibt nur ein „*JobCenter Berlin Mitte*“, ist jetzt die Frage der Rechtsfähigkeit noch brisanter, denn es ist keine haftbare Rechtsperson mehr zu erkennen. Das ist offenbar eine gezielte Fälschung, um die Beklagte schadlos zu halten.

Des weiteren ist die an anderen Gerichten übliche Falschbeurkundung der übersandten Ausfertigungen zu verzeichnen. Es wird also beurkundet, daß keine Unterschrift eines Richters oder einer Richterin vorhanden ist. Ein Blick in das SGB X hellt dann auch auf, wie eine korrekte Beurkundung zu erfolgen hat, unabhängig davon ob das SGB rechtswirksam ist oder nicht, was hier nicht ausgeführt werden soll.

Auf welcher Rechtsgrundlage das Sozialgericht Berlin allerdings, im Gegensatz zu den ortsansässigen Amtsgerichten, Aktenzeichen verwendet, daß liegt derzeit noch im Dunkeln. Neuerdings macht sich offenbar Angst beim Sozialgericht Berlin breit, denn jetzt gilt es bei einem Besuch der Poststelle die Taschen leer zu machen. Es gibt also intensive Sicherheitskontrollen, was ein sehr befremdliches Licht auf das Treiben an einem Sozialgericht wirft.

Als Berufungsinstanz wird jetzt ein Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam benannt. Wie dies rechtlich unter den gegebenen Umständen funktionieren soll, daß ist allerdings auch offen. Da wie abgeleitet Berlin kein konstitutiver Bestandteil einer BRD sein darf und Brandenburg bis heute nicht rechtmäßig gegründet wurde, sowie ein Beitritt der DDR oder seiner nicht vorhandenen Länder zum Grundgesetz rechtlich unmöglich war und ist, ist diese Konstruktion in höchstem Maße fiktiv. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß der explizite Geltungsbereich des GG, welcher im alten Artikel 23 stand, vor der sogenannten Wiedervereinigung gestrichen wurde und der im Artikel 133 enthaltene, implizite Geltungsbereich des „Vereinten Wirtschaftsgebietes“ nicht erweiterbar ist. Damit ist es für den Geltungsbereich des GG unerheblich welche vertraglichen Regelungen zwischen der BRD und der DDR getroffen wurden. Dieser Geltungsbereich kann unter keinen Umständen auf das Gebiet der ehemaligen DDR oder dem ehemaligen Ost-Berlin ausgeweitet werden. Was dazu in dem Vorwort, der Präambel des GG steht ist dabei rechtlich unerheblich, denn ein Vorwort hat keine Gesetzeskraft.



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

Rechtsgrundlagen zu wichtigen Gesetzänderungen

OWiG

Durch Beschluß des Bundestages vom 11.10.2007 wurde das „Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ (2. BMJBBG), BGBl. I 2007 Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007, verabschiedet. Dieses Gesetz enthält u.a. den „**Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**“ mit folgendem Gesetzestext: „*Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.*“

Zur Inkraftsetzung eines Gesetzes bedarf ein solches eines Einführungsgesetzes (EG). Da das EG zum OWiG mit Wirkung zum 23.11.2007 (Veröffentlichung im BGBl. s.o.) aufgehoben worden ist, ermangelt es diesem seitdem einer erforderlichen Inkrafttretungserklärung! Da es dem OWiG ohnehin der Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches ermangelte - ein solcher ist im § 5 OWiG **nicht** definiert (!) - ermangelt es diesem der rechtlichen Grundlage für seine Anwendbarkeit. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat die erfolgte Aufhebung des EGOWiG die juristische Wirkung der Nichtmehranwendbarkeit dieses Gesetzes! Für die Verfolgung und Ahndung von begangenen Ordnungswidrigkeit besteht seit dem also keine gültige, gesetzliche Rechtsgrundlage mehr.

Zu beachten sind aber weiterhin landesrechtliche Ersatzlösungen, denn auch Länder können eigene Gesetze erlassen!

Ein netter Nebenaspekt ist, daß von dieser Änderung die Finanzbehörde betroffen ist. Diese hat das Recht als Verwaltungsbehörde Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, mit dem Wegfall des OWiG verloren. Siehe StBerG § 164!

GVG, StPO, ZPO

Am 19. April 2006 sind durch das „Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006“ (BGBl. I S. 866) die jeweiligen §§ 1 des EGGVG, EGZPO und des EGStPO weggefallen, laut Text im BGBl. Diese §§ 1 enthielten die Geltungsbereiche dieser Gesetze sowie deren Inkrafttretungserklärungen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat der erfolgte Wegfall der Geltungsbereiche und der Inkrafttretungserklärungen die juristische Wirkung der Nichtmehranwendbarkeit dieser Gesetze!

Grundsätzlich

Ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches und einer Inkrafttretungserklärung verstößt ein Gesetz gegen den grundgesetzlichen Anspruch auf Rechtssicherheit und ist dadurch ungültig und **nichtig!** Die darauf anwendbaren Rechtsgrundsätze „Ohne Bestimmung keine Handlung“, „Ohne Geltungsbereich kein Recht“ oder die alte römische Rechtsregel „Nulla poena sine lege“, wurden bestätigt durch die **BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147** und damit offenkundig, bedürfen analog zu § 291 ZPO keines weiteren Beweises!

Zu den Normen, deren Gültigkeits- oder Anwendungsbereich nicht zu erkennen ist, sagte das **BVerfG** in seiner Entscheidung **1 C 74/61** vom 28.11.1963, Zitat: „... denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“ Das Lüneburger **OVerwG** bezog sich ergänzend auf diese Entscheidung des **BVerfG**, indem es seine Entscheidung **3 K 21/89** vom 06.12.1990 so begründete, Zitat: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können in der Lage sein, den

räumlichen Geltungsbereich einer Satzung (eines Gesetzes) ohne weiteres festzustellen. Eine Verordnung die hierüber Zweifel aufkommen läßt ist unbestimmt und **deshalb** wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig“ und verwies auf die BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147.

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen und auch verstehen (BVerwG a.a.O.).“

Es muß also im betreffenden Gesetz selber stehen, muß dort **genau** definiert sein, wo es denn gelten soll! Ermangelt es einem Gesetz einer Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches, ist es nach der Entscheidung des BVerwG **ungültig**, ist es **nichtig!** Sinngemäß haben auch das BVerfG und das OVerwG Lüneburg so entschieden. Ein Gesetz ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches kann also nirgendwo gelten und somit auch **nicht** gültig sein!

Daraus ergibt sich als Konsequenz auf die einschlägige, einheitliche Rechtsprechung, nach Gesetzen ohne Angabe eines räumlichen Geltungsbereiches, **darf nicht verfahren werden!** Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gelten nach dem BVerwGG und Urteile des Bundesverfassungsgerichts nach dem BVerfGG für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe - somit auch für Landratsämter (!) - als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft! Damit besteht für die Nichtanwendbarkeit von Gesetzen ohne Angabe eines räumlichen Geltungsbereiches (wie hier bei dem OWiG) **Offenkundigkeit!**

Weitere Hinweise die hilfsweise verwendet werden können, da BRD-Scheingerichte nach wie vor so tun als wenn die aufgehobenen Gesetze Gültigkeit haben.

Im **GVG** der Bonner BRD ist zu finden, das **§15 weggefallen** ist. Dort stand ursprünglich: Satz (1) „**Die Gerichte sind Staatsgerichte.**“ Damit gibt es aus BRD-Sicht keine gesetzliche Grundlagen mehr für ein Staatsgericht und die zu erkennenden müssen dann wohl ungesetzliche Sonder- oder Schiedsgerichte sein!

Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60). (Artikel 23 GG a. F. Seit 1990 verschwunden!!! Berlinklausel!!!)

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: **22.07.1913**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. **19.8.2007** | 1970

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1980 Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000 **Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich g e ä n d e r t. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. **5.2.1934** beseitigt worden**

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Angeblich nicht mehr vorhandenes Besatzungsrecht wird erneut geändert. **Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)** BGBl. I S. 2614 vom 23.11.2007

Bisherige Aufhebungen werden dabei aufgehoben, was den alten Zustand wieder herstellt.

Erneute Aufhebungen gehen ins Leere, da faktisch kein Besatzungsrecht betroffen ist, da dieses bereits in Bundes- und Landesrecht überführt worden ist.

Fassung 15.01.2010



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

Rechtslage in Mitteldeutschland seit 1990

Betrachtung 1: Die DDR war bis 1990 souverän

Wäre die DDR bis 1990 tatsächlich souverän gewesen, dann hätte ihre Verfassung völkerrechtlichen Charakter gehabt. In diesem Falle wäre die gesamte Macht tatsächlich vom DDR Volk ausgegangen. In dieser völkerrechtlichen Situation hätte die DDR Verfassung nur durch das Volk geändert oder aufgehoben werden dürfen und auf keinen Fall durch eine Volkskammer! Dies wäre dann Landes- und Hochverrat oder ein Regierungsputsch gewesen.

Die einzig logische Konsequenz daraus wäre, daß die DDR nach wie vor Bestand haben müßte!

Im Falle einer echten Souveränität und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es keine zwei Staaten auf dem selben Gebiet geben kann, hätte dies zwingend bedeutet, daß die DDR in der unmittelbaren Recht(s)nachfolge des Deutschen Reichs und mit diesem Teilidentisch hätte sein müssen. Die Bezeichnung DDR hätte dann bestenfalls Demokratisches Deutsches Reich lauten müssen.

Die einzig logische Konsequenz daraus wäre, daß diese DDR unter keinen Umständen einer Verwaltung BRD hätte beitreten können und somit nicht das Grundgesetz für die BRD vermeintlich Geltung erlangt hätte, sondern die gültigen Gesetze und die Verfassung des Deutschen Reichs, welche dann von Anbeginn an hätten in der DDR gelten müssen!

Die offenkundigen Fakten stehen dieser Betrachtung aber entgegen und somit kann die DDR keine Souveränität besessen haben.

Betrachtung 2: Die DDR war genauso ein Verwaltungskonstrukt wie die BRD

In diesem Fall war die DDR nach der Aufhebung der SMAD Befehle, seit 1955 eine provisorische Selbstverwaltung. Als solche wäre sie in ihren Entscheidungen nur von inneren Bestrebungen und durch die Grenzen des fehlenden Friedensvertrages bestimmt. Sie hatte das Recht zur Schaffung eigener Regeln aber nicht die Legitimation Recht des Deutschen Reiches zu verändern oder diese zu beseitigen. Genauso wie in der BRD wäre die HLKO völkerrechtliche Handlungsgrundlage, soweit die zuständigen Siegermächte keine Einwendungen erhoben hätten.

Theoretisch hätte die DDR also der BRD beitreten oder sich mit dieser vereinigen können, denn die zuständigen „Vier Mächte“ hatten dagegen keine Einwendungen. Praktisch aber ging dies nicht im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, denn der Artikel 133 und der aufgehobene (*gefälscht und durch einen völlig anderen Wesensinhalt ersetzt!*) Artikel 23 GG a. F. stehen dem faktisch entgegen. Gemäß Artikel 133 GG beschränkt sich die BRD territorial auf das Gebiet des vereinten Wirtschaftsgebietes, welches historisch bedingt nicht änderbar ist! Daher ist die Aufhebung des expliziten Geltungsbereiches des GG im Artikel 23 a. F. nicht territorial relevant, sondern rechtlich. Gemäß Urteil 2 BvF 1/73, welches nach wie vor rechtswirksam im Rahmen einer BRD ist, beschränkt die BRD staatsrechtlich ihren Hoheitsbereich auf den Geltungsbereich des GG, gemäß Artikel 23. Mit Aufhebung des Artikel 23 GG a.F. wurde der Geltungsbereich des GG ohne Schaffung eines vergleichbaren Ersatzes gestrichen. Damit ist das GG unbestimmt und formaljuristisch nichtig. Es erfüllt nur noch den Charakter einer Rechtsnorm aber nicht mehr den Anspruch eines Gesetzes. Der staatsrechtliche Hoheitsbereich der BRD ist also vor dem „Beitritt“ der DDR-Länder, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet waren, verschwunden. Diesem nicht mehr vorhandenen Hoheitsbereich, welcher jetzt nur noch ein Gebiet mit einer einheitlichen Rechtsnorm ist, sind also die noch nicht vorhandenen Länder, einer per Volkskammererklärung aufgehobenen DDR beigetreten!

Genau genommen wurden die Neuen Länder in der „Beitrittssekunde“ gegründet, in der zugleich die „DDR“ ihren Rechtscharakter verändert hat und somit zu einem Bestandteil der BRD wurde. Dies wurde durch Änderung des Ländereinführungsgesetzes mittels des Einigungsvertrages erreicht. In wie weit dies überhaupt juristisch möglich ist, daß müßte staatsrechtlich erst einmal geprüft werden. Ganz zu Schweigen von der Frage, ob der Einigungsvertrag Recht(s)wirksamkeit erlangen konnte, denn hier spielen die Entscheidungen der Sieger- und Besatzungsmächte eine erhebliche Rolle. Daher ist die Frage, ob nun die „DDR“ oder die „neuen Länder“ dieser DDR beigetreten sind, eher rhetorischer Natur.

Der einzig logische Schluß daraus ist, daß Mitteldeutschland und Westdeutschland keinen staatsrechtlichen Hoheitsbereich mehr haben und das staatsrechtlich notwendige Grundgesetz gegen eine politische „Verfassung“ in Gestalt einer Recht(s)norm mit der Bezeichnung „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ getauscht haben (juristisch Überblendung). Gemäß dem 2+4-Vertrag wurde aber aus dem Gebiet der BRD und der DDR ein „vereintes Deutschland“ erstellt, welches im Innenverhältnis nach wie vor nicht existent ist. Einzig im Außenverhältnis scheint es dies zu geben, denn in der Mitgliederliste der UNO wurden sowohl die DDR wie auch die BRD entfernt und dafür ein „Deutschland“ eingetragen. Mitglieder der UNO sind aber, bedingt durch die Feindstaatenklausel im Krieg mit Deutschland, nach der Definition der Siegermächte, also dem Deutschen Reich, welches nach dem bereits zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteil aber nach wie vor existent und recht(s)fähig ist. Die jetzt vorhandene Recht(s)norm GG ist aber schon der Bezeichnung nach nur für die Bundesrepublik Deutschland zuständig. Dementsprechend ist eine DDR oder ein nicht näher bezeichnetes Mitteldeutschland darin nicht enthalten. Andererseits kann Mitteldeutschland aber schon gemäß Artikel 133 GG kein Bestandteil einer aufgelösten BRD sein. Da aber zum Beitrittszeitpunkt kein staatsrechtlicher Hoheitsbereich mehr vorhanden war, bleibt die Frage zu klären, in welcher rechtlichen Lage Mitteldeutschland heute ist und auf Grundlage welcher Gesetze dieses handelt?

Offenbar besteht hier völkerrechtlich sowie landesrechtlich ein rein willkürlicher Konstrukt, welcher wohl am besten mit der Bezeichnung Diktatur, einzig legitimiert durch reine Gewaltanwendung, zu benennen ist.

Da völkerrechtlich weder eine BRD noch eine DDR vorhanden sind, aber nach wie vor im Innenverhältnis eine BRD besteht, welche sowohl in Mittel- wie in Westdeutschland handelnd bekannt ist, kann dies nur eine privatrechtliche Körperschaft, also eine NGO, welche in weiten Teilen als Firma organisiert ist, sein. Und genau dies ist überall leicht erkenntlich, denn es sind im gesamten Gebiet keine staatlichen Gerichte mit gesetzlichen Richtern zu finden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu wurden weitgehend aufgehoben. Seit 1990 ist auch kein einziger Fall bekannt wo sich ein Richter gesetzlich korrekt legitimiert hat. Es gibt seit dem auch keine nötigen und urkundlich korrekten Geschäftsverteilungspläne an den als „Gerichte“ bezeichneten Orte. Auch die gesetzlich geforderten Unterschriften unter Urteile und Beschlüsse sind nicht zu finden. Die recht(s)staatlich geforderte Gewaltenteilung wird von jedem einfachen Gerichtsvollzieher aufgehoben, welcher in einer Person unrechtmäßig alle Gewalten in sich vereint.

Sowohl Mittel- wie auch Westdeutschland sind also offenkundig in einer Firma mit der Bezeichnung BRD aufgegangen und da liegt der Betrug verborgen. Die Bezeichnungen sind nach wie vor gleich geblieben, nur der Recht(s)charakter hat sich vollständig verändert. Die Wiedervereinigung war also eine Privatisierung und gleichzeitige Fusion (Firmenzusammenschluß) der beiden Teile. Zum Abschluß dieser Aktion haben die „Drei Mächte“, mit dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin dann am 25.09.1990 die zentrale Geschäftsleitung vorbereitet (Bekanntmachung:BGBl. 1990, Teil II, S. 1274, das zugehörige Gesetz: BGBl. 1994 Teil II, S. 26 ff) und am 03. Januar 1994 übernommen.

Damit dürfte einer der größten Raubzüge der Geschichte sein vorläufiges Ende gefunden haben. Vorläufig deswegen, weil es ja schließlich eine „Osterweiterung“ im Rahmen einer Firma „Europa“ gibt, welche unter maßgeblicher Mitwirkung (Führung?) deutscher Juristen gegründet wurde und diese Juristen von denen des 3.Reiches, welche bis heute nie zur Verantwortung gezogen wurden, ausgebildet und ideologisch geprägt wurden. Ein Vergleich der EU-Strukturen fördert unübersehbare Ähnlichkeiten zu Tage.

Fassung 17.01.2010



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

Der Recht(s)status von Groß-Berlin

Da Hauptstadtrecht Landesrecht bricht, haben die Besatzungsmächte immer eine besondere Regelung für Groß-Berlin getroffen. Es ist an dieser Stelle unbedingt anzumerken, daß die Hauptstadt des Deutschen Reiches, welches völkerrechtlich noch immer existent und recht(s)fähig ist (*siehe Urteil 2 BvF 1/73*), Groß-Berlin und nicht „Berlin“ ist. Das ist juristisch ein erheblicher Unterschied, der gerne unterschlagen wird.

Nach der Besetzung des Deutschen Reiches durch die „Vier Mächte“ wurde Groß-Berlin aufgeteilt. „West-Berlin“ wurde von den „Drei Mächten“ kontrolliert und „Ost-Berlin“ von der damaligen Sowjetunion. Während Ost-Berlin nach der Aufhebung der SMAD-Befehle 1955 in die DDR immer mehr integriert wurde, mußte sich „West-Berlin“ mit einer Satellitenrolle, quasi mitten in „Feindesland“ einrichten.

Die „Drei Mächte“, welche West-Berlin kontrollierten, machten bereits seit dem 12. Mai 1949 Einschränkungen bezüglich West-Berlins in seiner Stellung und Mitwirkung zur BRD und dem Grundgesetz für die BRD. Diese wurden in der Folge des öfteren konkretisiert und sind als „Berlin-Vorbehalt“ bekannt geworden. Der wichtigste Punkt dabei war, daß West-Berlin kein konstitutiver Bestandteil der BRD sein durfte und das Bundesgesetz in West-Berlin keine unmittelbare Anwendung finden durften. Dem Berliner Senat wurde aber gestattet, daß er Bundesgesetze mittels sogenannter Mantelgesetze in West-Berlin einführen durfte. Die „Drei Mächte“ nutzten dabei bereits ab Beginn der 50er Jahre vereinfacht „Berlin“ für die drei Westsektoren von Berlin, da zwischen den „Drei Mächten“ mittlerweile weitgehend Einigkeit eingekehrt war. Mit Berlin ist daher von Seiten der „Drei Mächte“ immer „West-Berlin“ gemeint gewesen, was sich aus dem Kontext der Anordnungen eindeutig belegen läßt.

Um ein rechtliches Fundament für diese Berlin-Vorbehalte zu schaffen, wurde am 4. Januar 1952 vom Bundestag das „Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes“, welches umgangssprachlich als „Drittes Überleitungsgesetz“ bekannt geworden ist, geschaffen. Dieses Gesetz ist heute noch in Kraft! Darauf beruht der Begriff „Berlin-Klausel“, welcher seit diesem Zeitpunkt vor allem die Gesetze und Verordnungen des Berliner Senates begleiteten aber mittlerweile zu Unrecht in Vergessenheit geraten sind. Die genauen Zusammenhänge sind in der Anlage „SGG nichtig“ dargelegt.

Fassen wir also zusammen. Berlin ist gemäß den Gepflogenheiten der „Drei Mächte“ immer „West-Berlin“ und nicht „Groß-Berlin“. Andernfalls wird dies ausdrücklich erwähnt. Dieses „Berlin“ ist nach aktueller „Gesetzgebung“ der realen Körperschaft „BRD“ nach wie vor kein konstitutiver Bestandteil dieser Körperschaft „BRD“ und steht somit dieser exterritorial gegenüber. Da das „Sechste Überleitungsgesetz“ offenbar noch nicht in Kraft getreten ist, kann Bundesrecht noch immer kein unmittelbares Recht in Berlin recht(s)wirksam entfalten. Die in Berlin ansässige „Regierung“ (Geschäftsleitung) der „BRD“ ist also hier exterritorial zu dem von ihr kontrollierten („regierten“) Land. „Berlin“ steht also noch immer unter Kriegsrecht und Fremdverwaltung, was durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, zeitlich unbefristet, von den „Drei Mächten“ fixiert wurde.

Da diese völkerrechtliche Situation aber auch während der sogenannten Wiedervereinigung bestanden hatte, konnte „Ost-Berlin“ höchstens einer Körperschaft „BRD“ aber keinesfalls Berlin, im Sinne von „West-Berlin“ beitreten. Gemäß der Erklärung der „Drei Mächte“ vom 08. Juni 1990 wurde der exterritoriale Status von ausdrücklich den „Westsektoren Berlins“ bestätigt. Damit bleibt festzuhalten, daß „West-Berlin“ den Wiedervereinigungsprozess, wie auch immer dieser zu betrachten ist, nicht mitgemacht haben durfte. Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin wurde bereits vor Ausfertigung des 2+4-Vertrages (BGBl. II S.1318 12.09.1990) vorläufig in Kraft gesetzt, was den Artikel 1 des 2+4-Vertrages schon außer Kraft setzte, bevor dieser überhaupt in Kraft treten konnte, wenn dies überhaupt jemals geschehen ist.

Der 2+4-Vertrag traf Regelungen, welche nur im Rahmen von Friedensverhandlungen hätten getroffen werden dürfen. Die Verwaltungen BRD und DDR waren überhaupt nicht legitimiert für das Deutsche Reich Gebietsveränderungen oder Gebietsabtretungen zu vereinbaren. Abgesehen davon, sollte Vertragspartner der „Vier Mächte“ in diesem Vertragswerk das „vereinte Deutschland“ sein, welches zum Zeitpunkt der Unterzeichnung überhaupt noch nicht konstituiert war! Dazu kommt noch erschwerend die nicht geklärte Frage bezüglich der noch immer fremdverwalteten Ostgebiete des Deutschen Reichs, welche ebenfalls nur im Rahmen von Friedensverhandlungen geklärt werden kann, welche aber im 2+4-Vertrag selbst ausdrücklich verneint werden! Dieses Werk konnte also faktisch nie in Wirkung gesetzt werden, weil einfach die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Eine Abschließende Regelung des Kriegszustandes und bezüglich des Deutschen Reichs könnte sowieso nur unter Mitwirkung der Hauptsiegesmacht China erfolgen. Dazu muß erwähnt werden, daß die „Fünf Mächte“, die „Vier Mächte“, die „Drei Mächte“, die „Besatzungsmächte“ und die oberste Regierungsgewalt über das Deutsche Reich jeweils eigenständige Rechtssubjekte / Völkerrechtssubjekte sind und nicht einfach so in einen Topf geworfen werden dürfen. Dazu gibt es ganz klare Aussagen von BRD-Gerichten.

Damit ist eindeutig geklärt, daß Groß-Berlin nach wie vor nicht völkerrechtlich bestehen kann, da die Vorbehalte der „Drei Mächte“ hier zeitlich unbefristet eine Sperrwirkung ausüben. Die Teilung zwischen West-Berlin („Berlin“) und Ost-Berlin ist also nach wie vor gegenwärtig. Somit sind die bezirklichen Zusammenlegungen des Berliner Senates nichtig und stellen Landes- und Hochverrat dar. Die gesetzlichen Grundlagen von „West-Berlin“ sind also in Ost-Berlin nicht identisch, was aber in der Praxis ignoriert wird, was wiederum zur Folge hat, daß sehr viele Handlungen und Entscheidungen schlicht und ergreifend nichtig sind, da keine ausreichende Legitimation vorhanden ist. Daher schweigt sich der Berliner Senat auch zu konkreten Fragen die rechtliche Lage in Berlin betreffend aus und pflegt eine Vogel-Strauß-Politik.

Damit ist das Zusammenwirken von „Berlin“ und „Brandenburg“, durch zum Beispiel gemeinsame „Gerichte“ reiner Landes- und Hochverrat und hat keine völkerrechtliche oder landesrechtliche Wirkung, was in der Praxis durch Gewaltausübung kompensiert wird. Da diese Situation im Sinne der „Drei Mächte“ ist, gibt es keinerlei Möglichkeit Recht umzusetzen. Auch in West-Berlin herrscht somit, genauso wie auf dem Gebiet von West- und Mitteldeutschland eine reine Diktatur, welche die fehlenden Gesetzlichkeit durch brutale Gewaltanwendung ausgleicht. Es besteht Krieg und sowohl die Organe der „BRD“ wie auch die Organe des Berliner Senates befinden sich im aktiven Krieg mit der deutschen Restbevölkerung.



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

Rechtsgrundlagen Selbstverwaltung

(Ausdrücklich nur gemäß dem bestehenden Völker-Kriegs-Recht!!!)

Artikel 1 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

UN Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002/Art. 9

Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen.
Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Bestehendes Völkerrecht ist die **Allgemeine Menschenrechtserklärung** der Vereinten Nationen:

Der Artikel 20 Satz 2 der Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.“

Alles Vorangestellte zeigt eindeutig, dass die Bundesrepublik kein Staat sondern eine Vereinigung ist, oder wie es Carlo Schmid formulierte, die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“. Diese Vereinigung oder Verwaltungsorganisation dulde ich für mich nicht mehr und lehne sie für mich ab.

Artikel 15 Satz 2 der Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

Zu keinem Zeitpunkt wurde ich gefragt, meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich zu wechseln in „deutsch“ einer *Bundesrepublik Deutschland*. Das hier durch diese Verwaltungsorganisation unrechtmäßige Verwirrspiel dulde ich für mich nicht mehr und lehne es für mich ab.

Artikel 15 Satz 1 der Erklärung der Menschenrechte

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.“

Meine rechtmäßige Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches.

Artikel 6 der Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“

Fassung 02.07.2010